

MDA Faschingsverein e. V.



Liebe Faschingsfreunde,

hiermit möchten wir Euch recht herzlich zu unserem Faschingsumzug am **04. Februar 2018** einladen.

Nachfolgend könnt Ihr einige Informationen über den Ablauf und die Highlights dieses Tages finden.

Der Umzug beginnt am 04. Februar 2018 **um 13:30 Uhr in Altmühlmünster** am Dorfplatz. Die **Aufstellung des Zuges** startet jedoch **bereits um 11:30 Uhr**. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse in Altmühlmünster erfordert es ein hohes Maß an Koordination, sodass wir um pünktliche Anwesenheit der Fahrer und deren Festwagen bitten.

Wie gewohnt lädt das Gasthaus Gerstner in Altmühlmünster bis Zugbeginn zum **Weißwurstfrühstück** oder **gemütlichen Beisammensein** ein!

Anschließend zieht sich der Gaudiwurm über Deising hinweg zum Ortsende von Meihern. Sowohl der Gasthof zur Post, das Gasthaus Schmid in Meihern als auch das Gasthaus Himmelreich in Deising laden zum fröhlichen Faschingstreiben ein!

Nach dem Umzug findet ein **Bühnenprogramm in Meihern** statt. Wir freuen uns auf die **MDA Youngstars** und den **Showtanz unseres Prinzenpaares**. Zum Aufwärmen gibt's Glühwein in unserer Milchhäuslbar!

Nicht zu vergessen – das Partyzelt des MDA in Deising!

Wir freuen uns, Euch mit Freunden und Verwandten als Teilnehmer oder Zuschauer begrüßen zu dürfen. Bei einer Teilnahme bitten wir Euch, das beigelegte Formular auszufüllen und per E-mail oder als Postsendung an folgende Adresse zu senden.

1. Vorstand

Andrea Maria Porschert
Dolomitenstraße 4, Meihern
93339 Riedenburg

E-mail: mda.faschingsverein@web.de

Des Weiteren wird auf die **Pflichtteilnahme** der Informationsveranstaltung am 21. Januar 2018 um 14:00 Uhr und den **Richtlinienkatalog** hingewiesen!

Auf euer Kommen freut sich der MDA Faschingsverein e.V.

Anmeldung/Teilnahmeerklärung

für den Faschingsumzug am 04. Februar 2018
des MDA Faschingsvereins e.V.

Hiermit melde ich, als Verantwortlicher der Gruppe, die Teilnahme an oben genannter Veranstaltung verbindlich an.

Gruppe:.....

Thema:.....

Kurze Beschreibung (Wagengruppe, Fußgruppe, Fahrzeugtyp, etc...):

.....
.....

Teilnehmerzahl:

Verantwortliche Person (Fahrer des Fahrzeugs), vollständige Adresse:

Name:

Straße:

PLZ und Ort:

Tel:

Email:

Verantwortliche Person (Zugfahrzeughalter), vollständige Adresse:

Name:

Straße:

PLZ und Ort:

Tel:

Email:

Amtliches Kennzeichen (Fahrzeug und Anhänger):

.....

Versicherungsnachweis und **Fahrzeugschein** (Kopie bitte mitsenden!!)

Unterschrift des Fahrers

Datum

Infoveranstaltung

Am 21.01.2018 findet im Gasthof zur Post in Meihern um 14:00 Uhr eine Infoveranstaltung für alle am Faschingsumzug teilnehmenden Gruppen statt. Für alle Faschingsgruppen ist die Teilnahme an der Veranstaltung mit den Gruppenverantwortlichen (Gruppenverantwortlicher und Fahrer) verpflichtend.

Der Zug beginnt am 04.02.2018 um 13:30 Uhr in Altmühlmünster am Dorfplatz. Die Leitung und Organisation des Faschingsumzuges liegt beim MDA Faschingsverein e.V.

Uns ist bekannt, dass die Zugstrecke über öffentlichen Verkehrsgrund führt, und dass daher Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 6 km/h einer Betriebserlaubnis nach §32 der StVZO bedürfen.

Die Entscheidung eines Teilnehmers (Wagenführer, Traktorfahrer) zur Teilnahme am Faschingszug des MDA liegt allein bei ihm.

Die Anmeldung wird nur berücksichtigt mit allen Angaben und Unterschriften und dem Erscheinen zu oben genannter Infoveranstaltung!

Gruppenverantwortlicher im Sinne dieser Erklärung und der beiliegenden Bestimmungen ist:

.....
Ort, Datum

.....
Gruppenverantwortlicher

Richlinienkatalog für Zugteilnehmer 2018

Bezeichnung	erlaubt	nicht erlaubt	begrenzt	Bemerkung
Traktor			30 PS	Höchstgrenze
Rasenmähertruck		x		
Quads		x		
Autos	x			
Handwagen	x			
alle Anhänger				nur mit gültiger Betriebserlaubnis
Musikanlagen mit Verstärkern	x			
Glasflaschen		x		
	geahndet	nicht geahndet		
Mutwillige Verschmutzung	x			Keine Teilnahme im Jahr darauf
	Bedingung	keine Bedingung		
eventuell TÜV- Abnahme	x			
Materialausgabe nur bei Anmeldung	x			
Alkoholkonsum			x	
Infoveranstaltung				Teilnahme ist Pflicht

VERTRAG FÜR ZUGTEILNAHME 2018

Zwischen MDA Faschingsverein e.V, vertreten durch
1. Vorsitzende Andrea Maria Porschert

- nachstehend Verein -

und

Bei Personenmehrheit: Vertreten durch

- nachstehend Vertragspartner -

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Verein veranstaltet einen Faschingsumzug. Im Rahmen dieser Veranstaltung nehmen verschiedene Gruppierungen, sei es Fußgruppen, Motivwagen oder Musikgruppen, teil. Es wird ihnen gestattet, nach ordnungsgemäßer Anmeldung am Umzug teilzunehmen.

§ 2 Personenmehrheit, persönliche Haftung, Qualifikation der Mitwirkenden

1. Der (im Falle einer Personenmehrheit auf Seiten des Vertragspartners) in diesem Vertrag bezeichnete Vertreter des Vertragspartners ist verpflichtet, dem Verein auf Verlangen eine Liste mit sämtlichen auf Seiten des Vertragspartners beteiligten Personen nebst Anschriften auszuhändigen.

2. Ungeachtet dieser Verpflichtung erklärt der Vertreter, für sämtliche Verbindlichkeiten der Personenmehrheit des Vertragspartners gegenüber dem Verein, die sich aus diesem Vertrag, seiner Durchführung und seiner etwaigen Verletzung, ferner aus etwaigen unerlaubten Handlungen des Vertragspartners bzw. einzelner oder mehrerer Beteiligten auf Seiten des Vertragspartners ergeben, persönlich einzustehen. Die daneben bestehende Haftung des Vertragspartners als Personenmehrheit sowie die Haftung einzelner Beteiligter auf Seiten des Vertragspartners gegenüber dem Verein bleibt unberührt.

3. Der Vertragspartner versichert ausdrücklich, dass die an der Leistungserbringung bzw. den Darbietungen beteiligten Personen einschließlich etwaigen Sicherheitspersonals sorgfältig ausgewählt und für die von ihnen jeweils zu verrichtenden Tätigkeiten qualifiziert sind.

§ 3 Pflichten des Vertragspartners, Versicherungsschutz

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das auf dem Veranstaltungsgelände für die Dauer der Veranstaltung bestehende Hausrecht des Vereins zu beachten und den Anordnungen des Vereins und seiner Beauftragten Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für Anordnungen in Bezug auf Sicherheit und Ordnung (z.B. Umgang mit offenem Feuer, Nachtruhe).

2. Der Vertragspartner hat etwaige von ihm zur Erbringung seiner Leistungen benötigte Bauten und Einrichtungen so herzustellen, dass Schäden für Dritte, insbesondere die Besucher der Veranstaltung, ausgeschlossen sind. Etwaige für die Bauten und Einrichtungen geltende Sicherheitsbestimmungen hat der Vertragspartner in eigener Verantwortung zu beachten.

Vorstehendes (Gefahrmeidung für Dritte bzw. Besucher, Beachtung von etwaigen Sicherheitsbestimmungen) gilt auch hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen/Darbietungen als solche einschließlich etwa feilgebotener Waren und Erzeugnisse.

Soweit der Vertragspartner im Rahmen seiner Leistungen/Darbietungen Speisen und Getränke zum Verzehr anbietet, ist er für die Beschaffung etwa insoweit erforderlicher Genehmigungen selbst verantwortlich.

3. Auf Verlangen des Vereins hat der Vertragspartner die Einhaltung der von ihm im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen/Darbietungen einschließlich etwaiger Aufbauten und Einrichtungen zu beachtenden öffentlich-rechtlichen und technischen Bestimmungen (auch feuerpolizeiliche Anforderungen) nachzuweisen.

4. Für die Beschaffung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung etwaiger behördlicher Auflagen hat der Vertragspartner auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung Sorge zu tragen.

5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für ausreichenden **Versicherungsschutz** in Bezug auf seine Leistungen/Darbietungen einschließlich etwaiger Aufbauten und Einrichtungen, derer er sich bedient, Sorge zu tragen. Der Versicherungsschutz ist dem Verein auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4 Verkehrssicherungspflicht, Haftung

1. Die Verkehrssicherungspflicht gegenüber dem Verein, anderen Vertragspartnern und Dritten, insbesondere Besuchern, trägt für den ihm zugewiesenen Teil des Veranstaltungsgeländes, für seine Aufbauten und Einrichtungen, ferner für seine Darbietungen sowie für von ihm etwa angebrachte Zuleitungen (Strom, Wasser) der Vertragspartner. Er stellt den Verein von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in dem Umfang frei, in dem er die Verkehrssicherungspflicht übernommen hat.

2. Der Vertragspartner haftet gegenüber dem Verein für alle Sach- und Personenschäden, die diesem, seinen Mitarbeitern, Hilfspersonen oder Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen/Darbietungen entstehen. Hierzu gehören auch Schäden infolge der Aufbauten/Einrichtungen des Vertragspartners sowie infolge von ihm feilgebotener Waren und Erzeugnisse einschließlich Speisen und Getränke. Bei Eintritt von Sach- und Personenschäden in obigem Sinne wird vermutet, dass diese vom Vertragspartner zu vertreten sind, solange dieser nicht den Gegenbeweis führt.

3. Eine Haftung des Vereins sowie dessen Mitarbeitern, Hilfspersonen oder Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Vertragspartner, seinen Mitarbeitern/Beteiligten, Hilfspersonen oder Erfüllungsgehilfen für diesen entstandene Schäden ist außer im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der vertraglichen Überlassungspflichten auf Fälle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Begehungsweise beschränkt.

4. Der Vertragspartner hat den Verein von etwaigen Haftungs- und Schadensersatzansprüchen Dritter (insbesondere Besucher), die aus der Leistungserbringung/Darbietung des Vertragspartners einschließlich aller von ihm auf der ihm zugewiesenen Fläche des Veranstaltungsgeländes geschaffener Umstände entstehen, freizustellen und ihm die durch die Inanspruchnahme entstehenden Aufwendungen zu erstatten.

5. Die vorstehenden Regelungen über den Umfang der Verkehrssicherungspflicht, die Haftung und die jeweilige Freistellung des Vereins gelten auch zugunsten der Eigentümer der Flächen, auf denen die Veranstaltung stattfindet.

Meihern,

.....
Ort, Datum

MDA Faschingsverein e. V.
(Verein)

Gruppenverantwortlicher bzw.
Veranstaltungsteilnehmer